

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

von lediglich die vorgedachte Gebühr nach Stala II für das Heiratsgut zu entrichten, beziehungsweise wenn das Heiratsgut in einer unbewegl. Sache besteht, lediglich die vorgedachte Immobiliengebühr nebst der fixen Gebühr per 1 K; im letzteren Falle unterliegt die Bestellung des Heiratsgutes od. der Ausstattung der Schenkungsgebühr nach dem persönlichen Verhältnisse, siehe „Schenkungen“. Alles, was vorstehend vom „Heiratsgute“ gesagt wurde, gilt auch von der „Widerlage“ (§ 1230, a. b. G.-B.)*.)

— Ehe-Aufgebots-Nachricht, s. „Aufgebots-Nachricht“.
 — Dispensen, Gesuch hierum 1 K, insoweit es sich aber lediglich um kirchliche Dispensen handeln würde, frei.

Eingaben an öffentliche Behörden: **)

1. Im allgemeinen 1 K per Bogen. Es unterliegen jedoch gerichtl. Eingaben in Rechtsstreiten (einschließlich des Exekutions- und Konkursverfahrens) bei einem Werte des Gegenstandes bis einschließlich 100 K der geringeren Gebühr von 24 h per Bogen.

2. Einzelne besondere Bestimmungen: um Befugnis zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen usw., s. Befugnis.

— um Kundmachung öffentlicher Versteigerungen, vom 1. Bogen 2 K.

— um Verleihung des Staats- oder Gemeindebürgerrechtes, Aufnahme in den Gemeindeverband, vom 1. Bogen 4 K.

— um Intabulation, Pränotation oder Löschung in den öffentlichen Büchern bis zu einem Werte von 100 K, vom ersten Bogen 1 K, bei mehr als 100 K bis 200 K, vom ersten Bogen 1 K 50 h, bei mehr als 200 K vom ersten Bogen 3 K; wenn es sich um Löschung von Geld-

forderungen bis einschließlich 200 K oder von Rechten auf einmalige Naturalleistungen handelt, insoweit die zu löschende Eintragung vor dem 1. Juli 1875 vollzogen worden war, stempelfrei. *)

— um nachstehende Eintragungen in die von den Handelsgerichten zu führenden Handels-Register (=Protokolle) als a) um Eintragung der Firma oder der Aenderung einer bereits eingetragenen Firma oder der Inhaber derselben, α wenn die Eintragung ausschließlich eine Firma, welche keine Zweigniederlassung hat, betrifft, vom ersten Bogen 15 K; β in allen anderen Fällen 20 K; b) um Eintragung eines Gesellschaftsvertrages, **) der Protokollierung von Filial-Niederlagen, vom ersten Bogen 20 K; c) um Eintragung der Procura für jeden Berechtigten 10 K; ***) d) um Eintragung der Liquidatoren, dann um Eintragung der Vermögensrechte, welche die Ehefrau eines Kaufmannes durch Ehepakte erwirbt, vom ersten Bogen 10 K. ***)

— um Bewilligung der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Staats-Monopols-Gegenständen (Tabak, Salz, Schießpulver) und überhaupt um Bewilligung zur Ein- oder Ausfuhr von Waren vom 1. Bogen

*) Vom 1. Jänner 1916 angefangen beträgt zufolge der kais. Vrdg. vom 15. September 1915, RGBl. Nr. 279, hier die Stempelgebühr bei einem Werte des einzuverleibenden oder vorzumerkenden Rechtes

bis 100 K	1 K	von jedem Bogen
über 100 K bis 200 K	2 K	vom ersten Bogen
" 200 K " 500 K	3 K	" " "
" 500 K " 1000 K	4 K	" " "
" 1000 K "	5 K	" " "

wenn der Wert nicht schätzbar ist und in allen Fällen, in welchen nur um Eintragung einer Anmerkung ange sucht wird, 3 K vom ersten Bogen.

Eingaben um Löschung einer Eintragung in den öffentlichen Büchern unterliegen derselben Gebühr wie Gesuche um die Vornahme derselben Eintragung.

Wird um Eintragung in die öffentlichen Bücher verschiedener Art ange sucht, so ist die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr sooftmal zu entrichten, als die Anzahl der Art beträgt.

**) Vom 1. Jänner 1916 angefangen bedeutend höhere Gebühren im Ausmaße von 40 K, 60 K oder 100 K je nach der Kategorie der Handelsgesellschaft; auch sind von da an nicht bloß die Eingaben um Eintragung des Gesellschaftsvertrages, sondern auch die Eingaben um Eintragung einer Erhöhung des Gesellschaftskapitales oder einer Verlängerung der Gesellschaftsdauer der gedachten Gebühr unterworfen (kais. Vrdg. vom 15. Sept. 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279).

***) Vom 1. Jänner 1916 angefangen beträgt hier die Eingabestempelgebühr 20 K; auch unterliegen von da an die Eingaben um Löschung der Procura oder der Liquidatoren, dann die Eingaben um Eintragung oder Löschung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, dann der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung derselben Gebühr (kais. Vrdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279).

*) Vom 1. Jänner 1916 angefangen unterliegt zufolge § 31, Z. 1, der kais. Vrdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 278, die Zuwendung des Heiratsgutes oder der Ausstattung auch seitens einer hiezu nach den bürgerlichen Gesetzen verpflichteten Person der Schenkungsgebühr.

**) Bezüglich der gerichtlichen Eingaben gelten zufolge der kais. Vrdg. vom 15. September 1915, R.-G.-Bl. Nr. 279, für die Zeit vom 1. Jänner 1916 angefangen neue Gebührengesetze, u. zw.:

I. für den Zivilprozeß und das Exekutionsverfahren,

II. für das Konkurs- und Ausgleichsverfahren,

III. für das Verfahren außer Streitsachen,

IV. für das Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen.

Es sind ad I., II., III und IV verschiedene, häufig nach dem Werte oder (IV) nach der Wichtigkeit des Gegenstandes abgestufte, im Rechtsmittelverfahren erhöhte (II., III und IV) oder vervielfachte (I) Stempelgebührensätze festgesetzt.

Insoweit besondere Gebührensätze nicht bestimmt sind, unterliegen gerichtliche Eingaben dem Stempel von 1 K, wenn aber der Wert des Streitgegenstandes (ad I) oder der Betrag der vom Gläubiger zum Konkurs oder Ausgleichsverfahren angemeldeten Forderung (ad II) 100 K nicht übersteigt, dem Stempel von 30 h für jeden Bogen.